

**Prüfungen
an der
Rechtswissen-
schaftlichen
Fakultät:
Ablauf,
Hilfsmittel
und Regeln**

20.09.2023

0. Der Gegenstand des vorliegenden Dokuments

Das vorliegende Dokument enthält wichtige Informationen zum Ablauf von schriftlichen und mündlichen Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie zu den dabei geltenden Regeln, insbesondere zu den erlaubten Hilfsmitteln. Das vorliegende Dokument bezieht sich auf den Fall von traditionellen Präsenzprüfungen. Soweit im Rahmen einer bestimmten Examenssession gestützt auf einen entsprechenden Entscheid des Fakultätsrats ganz oder teilweise Online-Fernexamen oder Online-Präsenzexamen durchgeführt werden, gehen die hierfür speziell aufgestellten Vorschriften dem vorliegenden Dokument vor, soweit sie ihm widersprechen oder darüber hinausgehen.

Die Beschreibung der Organisation der Prüfungssessionen, der Einschreibung zu diesen Sessionen und der Regeln betreffend die Prüfungsergebnisse finden sich in dem ebenfalls auf der [Fakultätswebseite](#) veröffentlichten Dokument «Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: Übergeordnetes».

1. Die Rechtsgrundlagen

Die inhaltliche Regelung der Blockexamen des Studiengangs BLaw findet sich in Art. 2 ff. [RRS](#). Entsprechendes zum Studiengang BLaw in Teilzeit findet sich in Art. 4 ff. [AR-TP](#). Studierende im MLaw-Programm beachten insbesondere Art. 9 Abs. 2–6 [AR-RRS](#). Bilingue-Studierende orientieren sich zudem an den Art. 3 ff. [AR-BIL](#). MALS-Studierende haben namentlich Art. 5a f. [AR-MALS](#) zu beachten. Für Nebenfachstudierende gelten die Art. 3 ff. des [Nebenfach-Reglements](#).

Allgemeine Bestimmungen zu allen Examen finden sich sodann in den Art. 19 ff. [RRS](#) sowie in den Art. 2 ff. [AR-EXA](#).

2. Die Modalitäten der Prüfungen

Ob ein bestimmtes Examen schriftlich oder mündlich abgenommen wird, ergibt sich aus dem Beschrieb des betreffenden Kurses im [Vorlesungsverzeichnis](#). Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die zuständigen Dozierenden. Wichtig: verschiedene Examen, welche im Rahmen der Online-Sessionen der Jahre 2020/2021 in mündlicher Form durchgeführt wurden, werden gemäss Kursbeschrieb in schriftlicher Form abgenommen.

Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen können nach dem Prinzip «open book» oder nach dem Prinzip «closed book» organisiert werden. Enthält das Vorlesungsverzeichnis keine Angaben zur Frage, nach welchem Prinzip die Prüfung eines bestimmten Fachs durchgeführt wird, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Dozierenden.

Die Termine der einzelnen Prüfungen werden nach Ablauf der Einschreibe- und Zahlungsfrist sowie nach durchgeführter Prüfungsplanung auf einer Moodle-Seite veröffentlicht. Auf individuelle Wünsche oder Verschiebungsgesuche wird nicht eingetreten, und es gibt keine Ersatztermine. Vgl. hierzu Ziff. 3 des auf der [Fakultätswebseite](#) publizierten Dokuments «Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: Übergeordnetes».

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät führt grundsätzlich reine Präsenzprüfungen nach traditionellem Modell durch. Sollte gestützt auf Art. 7 [AR-EXA](#) für eine bestimmte Examenssession beschlossen werden, dass die entsprechenden Prüfungen ganz oder teilweise mithilfe elektronischer Mittel (insb. Online-Fernexamen) abgehalten werden, informiert die Fakultät über diesen Beschluss durch besondere Mitteilungen, welche u.a. auch auf der [Fakultätswebseite](#) veröffentlicht werden. In diesem

Fall gelten besondere Regeln, die in geeigneter Weise (z.B. auf einer Moodle-Seite) veröffentlicht werden und die den vorliegenden Regeln im Widerspruchsfall vorgehen. In Blockkursen des MLaw-Studienprogramms ist bezüglich von mithilfe elektronischer Mittel durchgeführten Examen Art. 16 Abs. 1^{bis} [AR-EXA](#) zu beachten.

Die schriftlichen Examen werden anonymisiert durchgeführt. Für jede Examenssession erhalten die eingeschriebenen Studierenden jeweils eine **neue Kandidatennummer**. Sie finden Ihre persönliche Kandidatennummer nach Ablauf der Einschreibefrist auf Ihrem MyUnifr-Portal unter Studium -> Examen: Meine Examen. Schreiben Sie sich diese Nummer auf! In jedem schriftlichen Examen, das Sie ablegen wollen, müssen Sie sie kennen.

3. Der Ablauf von schriftlichen Prüfungen

Schriftliche Prüfungen dauern im Regelfall 120 Minuten. Vorbehalten bleiben Zeitzuschläge aus sprachlichen oder anderen Gründen sowie jene Fälle, in denen im Rahmen eines Jahreskurses eine Prüfung über lediglich ein Semester abgelegt wird (z.B. «Einführung in das Recht» für Nebenfachstudierende: 60 Minuten). Personen, deren Maturitätssprache (gemäss Immatrikulation) nicht mit der Prüfungssprache übereinstimmt, erhalten 20 Minuten Zusatzzeit (für ein Examen von 120 Minuten; d.h. 10 Minuten Zusatzzeit für ein Examen von 60 Minuten). Im Fall von mehrsprachigen Maturitätsabschlüssen hat die betreffende Person zu Beginn des Studiums anzugeben, welche der entsprechenden Sprachen als Erstsprache zu gelten hat. Diese gilt fortan (und ohne Möglichkeit zur nachträglichen Änderung) als Maturitätssprache im Sinn der vorgenannten Zeitzuschlagsregel.

Im Fall von englischsprachigen Examen werden keine Zeitzuschläge gewährt.

Schriftliche Prüfungen werden **von Hand auf Papier** geschrieben. Unabhängig davon, ob eine schriftliche Prüfung dem Prinzip «open book» oder dem Prinzip «closed book» unterstellt ist, gilt in allen Fällen, dass das Mitführen und erst recht das Gebrauchen jeglicher elektronischen Geräte (PC, Smartphone, Smartwatch usw.) verboten ist und Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot als Prüfungsbetrug gewertet und sanktioniert werden.

Schriftliche Prüfungen finden an dem gemäss Prüfungsplan vorgesehenen Tag zur angegebenen Zeit (vgl. Dokument «Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: Übergeordnetes», Ziff. 3) in den durch das Dekanat bezeichneten Gebäuden und Räumen statt, welche sich an der Universität, in der Stadt Freiburg oder in deren Umfeld befinden können. Alle Personen, die an einer schriftlichen Prüfung teilnehmen wollen, müssen sich mindestens 30 Minuten vor deren Beginn am betreffenden Ort einfinden und auf den Einlass warten.

Seien Sie pünktlich! Personen, welche sich zu spät (oder gar erst nach Prüfungsbeginn) am betreffenden Ort einfinden, haben keinen Anspruch auf Einlass in den Prüfungssaal.

Einlass in den Prüfungssaal erhalten ausschliesslich Personen, welche sich (via gültige Campus Card oder anderes offizielles Ausweisdokument) als zu prüfende Personen identifizieren lassen. Sämtliche im Prüfungssaal nicht erlaubten Gegenstände (dazu sogl.) müssen ausserhalb des Prüfungssaals in der Garderobe bzw. im Garderobenbereich deponiert werden.

Die Fakultät stellt die Prüfungsbögen sowie Papier für Notizen zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Prüfungsbewertung nur auf den Prüfungsbögen selbst geschriebene Information berücksichtigt wird; Notiz- bzw. Zusatzblätter werden unabhängig der darauf enthaltenen Informationen nicht beachtet. Die Prüfungsbögen enthalten in aller Regel genug Leerraum für Ihre Antworten. Schreiben Sie nötigenfalls auf die leere Rückseite der Blätter, aber vergessen Sie dabei nicht, den entsprechenden Text der richtigen Frage/Aufgabe zuzuordnen und auf der Vorderseite des

Blatts kenntlich zu machen, dass die Rückseite weitere Informationen enthält. Wenden Sie sich im Notfall an die Prüfungsaufsicht.

Die **Fakultät** stellt demgegenüber **keine Gesetze, keine Wörterbücher und auch keine anderen Hilfsmittel** (z.B. Ohropax oder Getränke) zur Verfügung.

Die Prüfungsaufsicht verteilt die Prüfungsbögen (umgedreht) auf den einzelnen Tischen. Die zu prüfenden Personen sind nicht berechtigt, diese umzudrehen, bevor die Prüfungsaufsicht den **Beginn der Prüfung offiziell erklärt** hat.

Personen, welche ihre Prüfung vor dem Ende ihrer Prüfungszeit **abgeben** wollen, können dies tun, sofern die Abgabe mehr als 15 Minuten vor Ablauf der regulären Prüfungszeit (von 120 Minuten) geschieht. In diesem Fall ist der Prüfungsbogen direkt bei der Prüfungsaufsicht abzugeben. Bitte beachten Sie, **dass Sie nach einer vorzeitigen Abgabe in keinem Fall mehr das Recht haben, die Prüfung nochmals zu bearbeiten.**

Während der letzten 15 Minuten der regulären Prüfungszeit müssen alle Personen an ihrem Platz bleiben und das Ende der regulären Prüfungszeit abwarten. Nach Ablauf der regulären Prüfungszeit müssen alle verbleibenden Personen (die keine Zusatzzeit geniessen) jegliche Arbeit an der Prüfung sofort beenden und an ihren Plätzen sitzen bleiben, bis die Prüfungsaufsicht alle abzugebenden Prüfungsbögen eingesammelt hat. Sodann haben sie den Prüfungsraum rasch und möglichst geräuschlos zu verlassen.

Falls Sie die **Toilette** besuchen müssen, heben Sie die Hand und warten, bis die Prüfungsaufsicht Ihnen die entsprechende Erlaubnis erteilt hat. Sie bringen Ihr Examen nach vorne zu den Aufsichtspersonen und lassen es während Ihres Toilettenbesuchs dort liegen, um es anschliessend wieder zu nehmen und an Ihren Platz zurückzugehen.

Was müssen Sie **zwingend** an eine schriftliche Prüfung **mitbringen**?

- Ihre gültige Campus Card oder ein anderes offizielles Ausweisdokument
- Ihr Schreibwerkzeug

Was **dürfen** Sie ausserdem an eine schriftliche Prüfung **mitbringen**? In diesem Punkt ist zwischen drei Arten von Examen zu unterscheiden.

- **«Closed book»-Examen**, bei denen das **Mitbringen von Gesetzen erlaubt** ist (Normalfall des «closed book»-Examens):
 - o Im Rahmen solcher Examen dürfen die im entsprechenden Kurs verwendeten Gesetze in den Prüfungssaal gebracht werden.
 - o Sämtliche Gesetze müssen während der gesamten Dauer des Examens den Vorgaben der [Anmerkungsrichtlinie](#) entsprechen. Insbesondere dürfen sie keine unerlaubten handschriftlichen Anmerkungen und keinerlei Zusatzblätter enthalten. Gegebenenfalls sind gemäss Art. 4 Abs. 2 der [Anmerkungsrichtlinie](#) besondere Vorgaben der Dozierenden in Bezug auf erlaubte oder vorgeschriebene Gesetzesausgaben zu beachten (z.B. kann in einer Prüfung gelten, dass nur die amtliche Gesetzesausgabe verwendet werden darf).
 - o Ausser den der Anmerkungsrichtlinie entsprechenden Gesetzen sowie den erlaubten Wörterbüchern (s. unten) dürfen keinerlei Schriftstücke, Bücher etc. in den Prüfungssaal gebracht werden. Als Schriftstück gilt namentlich auch Text, der sich auf

dem Körper oder auf der Kleidung der betreffenden Person befindet, sofern er für die Prüfung von Relevanz ist.

- **«Closed book»-Examen**, bei denen das **Mitbringen von Gesetzen verboten** ist (Spezialfall des «closed book»-Examens, gemäss besonderer Anordnung der zuständigen Dozierenden):
 - o Im Rahmen solcher Examen dürfen keinerlei Schriftstücke, Bücher etc. mitgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die erlaubten Wörterbücher (s. unten).
- In Bezug auf **Wörterbücher** gilt im Übrigen für **sämtliche «closed book»-Examen**:
 - o Die Fakultät stellt keine Wörterbücher zur Verfügung. Wer eines (erlaubten) Wörterbuchs bedarf, hat dieses mitzubringen.
 - o Klassische Fremdsprachen-Wörterbücher des Typs «Fremdsprache–Prüfungssprache / Prüfungssprache–Fremdsprache» sind erlaubt.
 - o Diese Wörterbücher gelten nur dann als erlaubt, wenn sie sinngemäss den Vorschriften der [Anmerkungsrichtlinie](#) entsprechen und demgemäss insbesondere keine individuelle Notizen und keine individuell eingefügten Bei- oder Zusatzblätter enthalten.
 - o Die Studierenden haben das Recht, die mitgebrachten erlaubten Wörterbücher an ihrem Platz zu verwenden.
 - o Nicht erlaubt sind Fachwörterbücher, insbesondere juristische Wörterbücher.
- **«Open book»-Examen**:
 - o Im Rahmen solcher Examen dürfen alle analogen (nicht digitalen bzw. nicht elektronischen; s. oben) Hilfsmittel in den Prüfungssaal gebracht werden, also insbesondere Gesetze mit jeglichen handschriftlichen Anmerkungen, Notizen, Skripten, Lehrbücher, juristische Fachwörterbücher usw.
 - o Es gilt indessen zu beachten, dass im Prüfungssaal auch bei «open book»-Prüfungen jegliche Koffer, Taschen, Rucksäcke u.dgl. nicht erlaubt sind, so dass nur jene Menge Papier mitgebracht werden darf, die in einem Gang (ohne die genannten Behältnisse) getragen werden kann.
- In **allen schriftlichen Examen** gilt: **Getränke** (jedoch keine solchen in Aludosen) sowie **Snacks**, welche sich lautlos der Verpackung entnehmen und verzehren lassen, dürfen mitgeführt und bei Bedarf konsumiert werden.

Was dürfen Sie **auf keinen Fall** an einer schriftlichen Prüfung (im Prüfungssaal) **dabeihaben**?

- Jegliche elektronischen Geräte (Laptop, Tablet, Smartphone oder andere Mobiltelefone, Smartwatch), nach Massgabe der folgenden Präzisierung:
 - o Taschenrechner sind zugelassen, sofern erstens eine Prüfung betroffen ist, in der komplizierte Berechnungen anzustellen sind und sofern es sich zweitens um ein Gerät handelt, dessen Funktionalitäten strikt auf das Ausführen von Berechnungen beschränkt sind (Taschenrechner im eigentlichen Sinn; z.B. Texas Instruments

TI-30 eco und Casio SL-450S).

- Nicht erlaubt sind programmierbare Taschenrechner sowie solche mit Formel- oder Text-Speicherungsfunktionen (z.B. Casio ClassPad II FX-CP400). Ebenso wenig erlaubt sind Rechnerfunktionen, die in anderen Geräten (z.B. Smartphones) enthalten sind. Es ist demgemäss verboten, anstelle eines zulässigen Taschenrechners ein Smartphone (o. dgl.) mitzuführen.
- Jegliche **Hüte, Mützen** (inkl. Strickmützen), **Jacken und Mäntel** sind im Prüfungssaal nicht zugelassen.
- Ebenso sind jegliche **Koffer, Taschen, Plastiksäcke, Rucksäcke** u. dgl. im Prüfungssaal verboten.

Wer vorsätzlich **oder fahrlässig** Hilfsmittel (insb. unerlaubte Gesetze oder unzulässigerweise ergänzte Gesetze oder andere Texte oder elektronische Geräte) im Prüfungssaal mit sich führt bzw. bei sich hat, wird unabhängig davon, ob diese Mittel verwendet werden (oder ob dies versucht wird) oder nicht, **wegen Prüfungsbetrugs sanktioniert** (Art. 9 Abs. 1 lit. b [AR-EXA](#)).

Gleiches gilt namentlich für Personen, die unerlaubte Hilfsmittel im Prüfungssaal oder in dessen Umgebung (bspw. auf den Toiletten) **deponieren** und die diese Mittel während der Prüfungszeit konsultieren oder dies versuchen. Diese Regel verletzt nicht, wer Hilfsmittel in der Garderobe bzw. im Garderobenbereich deponiert und keinen Versuch unternimmt, diese während der Prüfungszeit zu konsultieren.

Die unter der Leitung des Dekanats stehende Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, alle in den Prüfungssaal mitgebrachten Hilfsmittel vor, während und nach der Prüfungszeit zu **kontrollieren**. Entdeckte unerlaubte Hilfsmittel werden in klaren Fällen (z.B. Mobiltelefon) umgehend durch die Prüfungsaufsicht behändigt und erst nach dem Ende der Prüfungszeit bzw. nach Abgabe der betreffenden Prüfung zurückgegeben. In Zweifelsfällen (insb. bei Verdacht auf unzulässige Anmerkungen) wird das Objekt nach einer Beweisaufnahme (z.B. durch Fotografieren des infrage stehenden Gegenstands) bei der betreffenden Person gelassen. In diesem Fall hat diese Person das Objekt nach der Prüfung der Prüfungsaufsicht auszuhändigen und zu überlassen, bis der Sachverhalt erstellt ist. Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird die Campus Card oder ein anderes offizielles Ausweisdokument der betreffenden Person eingezogen. Erweist sich das Objekt als erlaubtes Hilfsmittel, wird die Prüfung regulär bewertet. Erweist es sich als unerlaubtes Hilfsmittel, wird die Prüfung annulliert und wird ein Verfahren wegen Prüfungsbetrugs i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. b [AR-EXA](#) eingeleitet.

4. Der Ablauf von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen dauern im Regelfall 15 Minuten. Die zuständigen Dozierenden entscheiden, ob die mündliche Prüfung eines bestimmten Fachs mit oder ohne Vorbereitungszeit durchgeführt wird. Im Fall einer Vorbereitungszeit dauert diese ebenfalls 15 Minuten.

Bei mündlichen Prüfungen werden keine Zeitzuschläge (z.B. aus sprachlichen Gründen) gewährt.

Das Dekanat bestimmt im Prüfungsplan die Daten und Uhrzeiten der einzelnen mündlichen Prüfungen (vgl. Dokument «Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: Übergeordnetes», Ziff. 3) sowie den Prüfungsraum, der sich in der Regel in einem Gebäude der Universität (z.B. Seminarraum oder persönliches Büro) befindet.

Die im Prüfungsplan für eine bestimmte Prüfung angegebene Uhrzeit entspricht bei mündlichen Prüfungen *ohne* Vorbereitungszeit dem Beginn des Examens, bei mündlichen Prüfungen *mit* Vorbereitungszeit jedoch dem Beginn der Vorbereitungszeit.

Die zu mündlichen Prüfungen eingeschriebenen Studierenden müssen sich **mindestens 30 Minuten vor dem im Prüfungsplan für sie angegebenen Zeitpunkt** vor dem Prüfungsraum einfinden und bereithalten.

Die zu mündlichen Prüfungen antretenden Studierenden müssen sich via gültige Campus Card oder ein anderes offizielles Ausweisdokument **identifizieren** lassen; andernfalls wird der Zugang zur Prüfung nicht gewährt und die Prüfung als Misserfolg gewertet.

Ist eine zu prüfende Person an der Reihe (für die Prüfung oder ggfs. für die Vorbereitung), wird sie durch die examinierende Person oder durch die Prüfungsaufsicht zum Eintritt in den Prüfungsraum eingeladen. Verspätungen gegenüber dem Zeitplan können nicht ausgeschlossen werden und sind kein Grund für Ansprüche oder Einwendungen irgendwelcher Art.

Mündliche Prüfungen können nach dem Prinzip **«open book» oder «closed book»** (mit oder ohne Gesetze) durchgeführt werden. Der Entscheid liegt bei den zuständigen Dozierenden. Die Studierenden sind gehalten, das Vorlesungsverzeichnis zu konsultieren und allenfalls Informationen von den zuständigen Dozierenden einzuholen. Gilt für eine Prüfung das Prinzip «closed book», so erstreckt sich die Geltung der entsprechenden Regeln auch auf eine allfällige Vorbereitungszeit.

In Bezug auf die Frage, welche Hilfsmittel bei Mündlichprüfungen nach dem Prinzip «open book» oder nach dem Prinzip «closed book» (mit oder ohne Gesetze) erlaubt sind, gelten die **Regeln betreffend die schriftlichen Prüfungen** sinngemäss (s. oben). Gleiches gilt für die unerlaubten Mittel und für die Konsequenzen des Mitführens oder Verwendens solcher Mittel (vgl. insb. Art. 9 Abs. 1 lit. b und lit. c [AR-EXA](#)). Allerdings gilt ein Objekt gleich welcher Art im Rahmen mündlicher Prüfungen dann nicht als unerlaubtes Mittel, wenn die zu prüfende Person es unmittelbar nach dem Einlass in den Prüfungs- oder Vorbereitungsraum der Prüfungsaufsicht oder der examinierenden Person zur Aufbewahrung übergibt (z.B. mitgeführtes Smartphone).

Mündliche Prüfungen sind öffentlich, soweit dadurch der Prüfungsablauf nicht gestört wird (Art. 7a Abs. 2 [AR-EXA](#)).

Neben der examinierenden Person (oder den examinierenden Personen) nimmt an jeder mündlichen Prüfung eine durch das Dekanat bestimmte beisitzende Person teil. Es handelt sich hier in der Regel, aber nicht ausschliesslich, um an den Lehrstühlen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angestellte Assistierende, die über einen juristischen Abschluss verfügen. Die Aufgabe der beisitzenden Person besteht darin, über den formellen Verlauf der Prüfung (sowie ggfs. der Vorbereitung) Protokoll zu führen und allfällige ungewöhnliche Vorkommnisse festzuhalten. Die beisitzende Person ist jedoch nicht damit beauftragt, den inhaltlichen Verlauf des Examens zu protokollieren.

Jegliche Aufzeichnung (Ton, Bild) von mündlichen Prüfungen ist nach Art. 7a Abs. 2 [AR-EXA](#) untersagt.

5. Gesetzeskontrolle

In Bezug auf alle nach dem Prinzip «closed book» durchgeführten schriftlichen und mündlichen Prüfungen, in denen die Verwendung von Gesetzen nicht untersagt ist, findet eine Gesetzeskontrolle nach Art. 10 [Anmerkungsrichtlinie](#) statt.

Grundsätzlich findet die Gesetzeskontrolle i.S.v. Art. 10 Abs. 2 [Anmerkungsrichtlinie](#) während (und nicht vor) der Prüfung statt. Etwas anderes gilt nur, soweit die zuständigen Dozierenden dies für bestimmte Prüfungen bekanntgegeben haben.

Findet die Gesetzeskontrolle während der Prüfung statt, so bedeutet das insbesondere, dass jede zu prüfende Person für die mitgeführten Gesetze verantwortlich ist (Art. 10 Abs. 6 [Anmerkungsrichtlinie](#)). Die Prüfungsaufsicht sowie, falls anwesend, die zuständigen Dozierenden sind im Prüfungsraum jederzeit berechtigt, Gesetze auf deren Konformität zu überprüfen und Beweise zu sichern (insb. durch Fotografieren), dies vor, während und nach einer Prüfung. Gesetze, die gegen die Anmerkungsrichtlinie verstossen, gelten, wenn kein Bagatellfall vorliegt (vgl. Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 [Anmerkungsrichtlinie](#)), als unerlaubte Hilfsmittel i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. b [AR-EXA](#) (vgl. auch oben Ziff. 3 *in fine*). Wie die übrigen unerlaubten Hilfsmittel sind solche Gesetze ausschliesslich in der Garderobe bzw. im Garderobebereich zulässig, nicht jedoch im Prüfungsraum, sei es auf dem Tisch oder anderswo. Wird bei einer während der Prüfung durchgeführten Kontrolle ein Gesetz entdeckt, das objektive Hinweise auf einen möglichen Verstoss gegen die Anmerkungsrichtlinie enthält, bleibt es nach der Kontrolle und nach einer allfälligen Beweissicherung bei der betreffenden Person, welche mit der Prüfung weiterfahren kann, jedoch verpflichtet ist, das Gesetz am Ende der Prüfung der Prüfungsaufsicht auszuhändigen und zu überlassen, bis der Sachverhalt erstellt ist (vgl. Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4 [Anmerkungsrichtlinie](#)). Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird die Campus Card oder ein anderes offizielles Ausweisdokument der betreffenden Person eingezogen (vgl. Art. 12 Abs. 5 und Abs. 6 [Anmerkungsrichtlinie](#); vgl. auch Abs. 7). Erweist sich das Gesetz in der Folge als erlaubtes Hilfsmittel, wird die Prüfung regulär bewertet. Erweist es sich als unerlaubtes Hilfsmittel, wird die Prüfung annulliert und wird ein Verfahren wegen Prüfungsbetrugs i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. b [AR-EXA](#) eingeleitet.

Soweit die für eine bestimmte Prüfung zuständigen Dozierenden jedoch gemäss Art. 10 Abs. 4 [Anmerkungsrichtlinie](#) entscheiden, eine vorgängige Gesetzeskontrolle durchzuführen, gelten die Absätze 3 und 5 des Art. 10 sowie der Art. 11 [Anmerkungsrichtlinie](#). Die zuständigen Dozierenden geben rechtzeitig die Modalitäten der vorgängigen Kontrolle bekannt, insbesondere, ob diese Kontrolle im Vorfeld des Prüfungstermins oder unmittelbar vor dem Einlass in den Prüfungsraum stattfindet.